



Beschlussvorlage Nr. 2014/027

30.01.2014

Federführend: Ordnungsamt
Sarah Viertel

Beteiligt: Dezernat II

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer Satzung nach § 8 Ladenöffnungsgesetz zur Festsetzung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen am 04.05.2014 im Rahmen des "Gauklerfestes" und am 05.10.2014 anlässlich der Veranstaltung "Rottenburgs Goldener Oktober"

Beratungsfolge:

Gemeinderat	18.03.2014	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

./.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Festsetzung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen am 04.05.2014 und 05.10.2014 (vgl. Anlage 1).

Anlagen 5

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Volker Derbogen
Erster Bürgermeister

gez. Martin Schmid
Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
2013		EUR EUR EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

1. Rechtsgrundlage:

Gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung (LadÖG) sind Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich geschlossen zu halten.

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG dürfen diese Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder **ähnlichen Veranstaltungen** an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein (§ 8 Abs. 1 LadÖG).

Der Zeitraum für die Offenhaltung der Verkaufsstellen darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes liegen.

Eine „ähnliche Veranstaltung“ im Sinne von § 8 Abs. 1 LadÖG liegt vor, wenn sie sich von Veranstaltungen an normalen Sonn- und Feiertagen abhebt, einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht und aus diesem Grund Anlass bietet, die Offenhaltung von Verkaufsstellen freizugeben.

Bei dem „Gauklerfest“ und der Veranstaltung „Rottenburgs Goldener Oktober“ handelt es sich um eine „ähnliche Veranstaltung“ i.S.d. Vorschrift. Durch die vielseitigen Angebote und Aktivitäten verschiedener Verbände, Vereine sowie Gruppierungen ist die Veranstaltung unter diesen Tatbestand einzuordnen.

Die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage erfolgt von den Gemeinden durch Satzung (Anl. 1).

Bei o.g. Vorschrift handelt es sich um eine Ermessensvorschrift, weshalb auch die Gewerkschaft ver.di, Fachbereich Handel, Reutlingen, gehört wurde, welche sich jedoch nicht dazu geäußert hat.

2. Sachverhalt:

Der Handels- und Gewerbeverein 1856 e.V. Rottenburg am Neckar hat die Festsetzung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen für den 04.05.2014 und den 05.10.2014 beantragt. Die Einzelhandelsbetriebe sollen an diesen Tagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zum Verkauf offen gehalten werden.

3. Stellungnahme der Kirchen:

Vor Erlass der Satzung sind die zuständigen kirchlichen Stellen anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören.

Das Katholische Dompfarramt St. Martin und das Katholische Pfarramt St. Moriz haben mit Schreiben vom 21.02.2014 (siehe Anlage) eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, in der auf die Ausführungen aus den vergangenen Jahren Bezug genommen wird (Anl. 2, 3). Zusätzlich wurde mit Nachdruck darum gebeten, dass die Sonntagsgottesdienste im Dom St. Martin durch die Veranstaltungen nicht gestört werden. Die Evangelische Kirchengemeinde verweist in ihrer Stellungnahme vom 05.02.2014 auf die bereits vorliegenden Stellungnahmen zu früheren verkaufsoffenen Sonntagen (Anl. 4, 5).

4. Ermessenserwägungen:

Es ist eine Abwägung vorzunehmen zwischen der Schutzfunktion des Sonntages sowohl in seiner kirchlichen Bedeutung als auch als Tag der Arbeitsruhe und der Möglichkeit, nach § 8 Ladenöffnungsgesetz hiervon Ausnahmen zuzulassen.

Besonders zu bewerten ist dabei die konjunkturelle Lage, insbesondere im Bereich des Einzelhandels, verbunden mit der Konkurrenzsituation zu den umliegenden Städten und Gemeinden. Nachbarstädte wie Tübingen, Nagold und Horb führen ebenfalls mehrere verkaufsoffene Sonntage durch.

Es ist weiter zu berücksichtigen, dass sich das Freizeitverhalten eines Großteils der Bevölkerung in den vergangenen Jahren verändert hat. Die Möglichkeit des Einkaufens am Sonntag mit der gesamten Familie wird immer mehr gewünscht; dies unterstreichen auch die sehr hohen Besucherzahlen bei den bisherigen verkaufsoffenen Sonntagen im Rahmen des „Gauklerfestes“ und „Rottenburgs Goldenen Oktober.“

Aus dieser Wettbewerbssituation heraus erscheint es vertretbar, zwei verkaufsoffene Sonntage im Jahr zuzulassen, um dem örtlichen Handel und Gewerbe Gelegenheit zu geben, sich im Wettbewerb mit anderen Städten einer sehr großen Zahl von Besuchern aus der Region darzustellen.